

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

No. 137.

Donnerstag, den 14. November.

1901.

### Vorschriften

Für die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Auslande sich aufhalten.

Vom 5. Juli 1901.

In Ausführung der Bestimmungen des § 94, Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 686), § 100, Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 641), § 37, Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 608) werden die nachstehenden Vorschriften erlassen.

§ 1.

Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande, so hat er die Rechte zahlender Berufsgenossenschaft unzulässig diesen Aufenthalt so mitzuteilen, daß Bestimmungen unter der angegebenen Adresse beschickbar sind. Die Mitteilung kann schriftlich, telegraphisch oder zu Protokoll erfolgen.

§ 2.

Diese Mitteilung gilt als unterlassen im Sinne der Ziffer 3, Absatz 1 der §§ 94 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, wenn die Adresse des Rentenberechtigten im Auslande glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungsdauer aber keine der Vorschriften des § 1 enthaltene Mitteilung der Berufsgenossenschaft zugegangen ist.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Reise ins Ausland angetreten worden ist, oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an welchem die Bestellung einer Postsendung der Berufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inlande wegen Verlassens dieses Aufenthaltsortes nicht hat bewirkt werden können. Die Frist beträgt:

1. wenn der angegebene oder nach den Umständen anzunehmende ausländische Aufenthaltsort innerhalb Europas gelegen ist — drei Monate,
2. wenn dieser Ort in den Riffenländern von Afrika und Asien längs des Mittelmeeres und Schwarzen Meeres oder auf den dazu gehörigen Inseln gelegen ist — sechs Monate,
3. wenn dieser Ort in einem sonstigen außereuropäischen Lande gelegen ist — neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§ 3.

Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung zu der Maßgabe, daß für die Berechnung der Frist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland an die Stelle des letzten inländischen Wohnortes tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 4.

Die ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über die anderweitige Festsetzung des Beginns und der Dauer der in den §§ 2 und 3 bestimmten Fristen ist zulässig.

§ 5.

Auf Erfordern der die Rechte zahlender Berufsgenossenschaft haben die rentenberechtigten Personen sich von Zeit zu Zeit bei dem örtlich zuständigen deutschen Consul oder einer ihnen zu bezeichnenden anderen deutschen Behörde persönlich vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und den Rentenberechtigten über einen längeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis besteht, nicht länger als 14 Tage dauern.

Innerhalb der ersten zwei Jahre von der Bestimmung des Besuchs oder der Einverständigung ab durch welche die Entscheidung über die Zulassung der Reise erfolgt ist, ist von dem am Orte der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschickten Bevollmächtigten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten, von anderen Bevollmächtigten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten, 2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre verlangt zu werden.

§ 6.

Die Berufsgenossenschaft, welche die Vorstellung macht, daß der Rentner, den Besuchen die im vorstehenden Absätze der Reise aufzubringenden Kosten zu Reise, Übernachtungs- und sonstigen, sowie den dadurch entgangenen Arbeitslohn zu erstatten.

§ 7.

Die Bestimmungen unter Ziffer 3, Abs. 3 der §§ 94 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft gilt auch für die Pflicht zur Mitteilung des Aufenthalts.

§ 8.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

Sie finden entsprechende Anwendung auf die rentenberechtigten Inländer, welche an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande genommen oder die Reise ins Ausland angetreten haben.

Für solche Personen beginnen die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Mitteilungsdauern mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften. Der Mitteilung des Aufenthalts, an dem sich ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkt befindet, bedarf es nicht, wenn seine ausländische Adresse der die Rechte zahlenden Berufsgenossenschaft bereits früher genau (§ 1) mitgeteilt ist.

§ 9.

Soweit die Rechte von einer Ausführungsbehörde (§§ 128 ff des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, 134 ff des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 6, Ziffer 2 und 3 und §§ 42, 43 des Bauunfallversicherungsgesetzes) gezahlt wird, tritt diese hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der Berufsgenossenschaft.

Berlin, den 5. Juli 1901.

Das Reichs-Verkehrsamt.  
Abteilung für Unfall-Versicherung.  
gez. Gaedel.

### Bekanntmachung.

Freitag, den 10. Januar 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr, wird das zur Concursmasse des Otto Faber von hier und der Ehefrau des Otto Faber, Bertha, geb. Beer, von hier, jetzt in Grand Rapids, Minnesota, gehörige, in der Herderstraße 11 hier gelegene vierstöckige Wohnhaus mit Stallgebäude und Hofraum, taxirt zu 70,000 M., zwischen Philipp Wirth und Philipp Ost und Miteigentümer, im Gerichtsgebäude, Zimmer 98, zwangsweise öffentlich versteigert.

F 253

Wiesbaden, den 6. November 1901.

Königliches Amtsgericht 12.

### Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenfuhrwesen.  
Es wird hiermit zur Kenntniss der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenbesitzer-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die oben angegebenen Zahl Droschken aufzustellen zu nehmen hat:

Platz	Zahl der Droschken
1. Am Riegers-Deinmal im Nerothal	2
2. In der Saalgaße an der Mündung in die Lannusstraße	8
3. Auf dem Kranzplatz	3
4. In der Sonnenbergstraße, an den durch die Kuranlagen während des Schasensweg	2
5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade	20
6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.)	20

In allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Kgl. Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 3 1/2 Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 3 1/2 Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.

7. An der Südseite des Rathhauses
8. Auf der Südseite der Muehlenstraße
9. Auf der Südseite der Victorienstraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße
10. In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Wiesstädterstraße
11. Auf dem südlichen Fahrdamme der Rheinstraße vor dem Ludwigsbahnhof
12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße
13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Morigstraße
14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Wörthstraße
15. Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Mündung der Morigstraße
16. Auf dem Mauritusplatz

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

- a. für den Dienst auf dem Lannus- und Ludwigsbahnhof auf dem nördlichen Fahrdamme der Rheinstraße, anfangend an der Mainzerstraße;
- b. für den Dienst auf dem Rheinbahnhof auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Adolphstraße in der Richtung nach der Nicolaststraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 15 genannte Halteplatz ist erst von 3 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstreife sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt. Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, beginnend nach beendigter Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theatercolonnade genannt), deren Dienstreife bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstreife sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Bade Gäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldeblätter, welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das für einen jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten. Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.

§ 2. Ziffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlauten Rufen oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittelst heftigen oder anhaltenden Schellens, Horablasens, Pfeisens) ist verboten.

Ziffer 3.

Ferner ist das Heilbieten von Blumen, Bildern, Spielwaren, Obst, Schuwaren, Getränken, Cigarren, Ansichtspostkarten und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf solchen von der königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, untersagt.

Ziffer 4.

Zur öffentlichen Strafe werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Land- und Straßenpolizei oder dem Feldzuge unterstehen) und Durchgänge, sowie solche im Privateigentum stehenden Straßen und Wege, in welchen verbotlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßentraverse der Häuser belegenen Treppen und Rampen getrodnet.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Bundesstaaten, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung v. 1. August 1899 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Der Salzschlag der Position o in § 68 der vorerwähnten Polizei-Verordnung erhält hinfort die nachstehende Fassung:

Die Gruben sind entweder mit Mauerwerk zu überdöhlen oder mit eisernen Platten, bezw. mit mindestens 4,5 cm starken in Bahnen liegenden Bohlen gut schließend zu überdecken. Bereits vorhandene Gruben, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, müssen binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung dieser Verordnung entweder vorschriftsmäßig hergestellt, oder beseitigt werden. Ausnahmen sind in überauslicher Weise zulässig, wenn nach übereinstimmendem Ermessen der Polizei- und der Gemeindebehörde durch den Betrieb der betreffenden Anlagen keine Mithände entstehen.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Bundesstaaten, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Es darf keine Leiche vor Beibringung einer von einem approbirten Arzte ausgestellten Todesbescheinigung zur Beerdigung kommen.

Diese Bescheinigung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen nach dem nachstehenden Formular auszufertigen.

§ 2.

Der Arzt darf die Todesbescheinigung nur auf Grund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen. Ergiebt sich bei dieser, daß der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines Anderen oder auf

eine gewaltthätige Todes-Ursache schließen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der Polizei-Direction unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3.

Die Todesbescheinigung muß dem Standesamte von Demjenigen vorgelegt werden, welcher nach § 57 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzeigen hat, ohne daß dadurch eine Ueberschreitung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Anzeigefrist eintreten darf.

§ 4.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 5.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Ausführungsbestimmungen zu vorkommen der Polizei-Verordnung.

1. In der Regel hat der Arzt, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat oder, wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist, der Arzt, den die Angehörigen bestimmen — bei städtischen Armen der Stadtkasse des betr. Bezirks — die Todesbescheinigung auszustellen.

2. Weigert sich der behandelnde Arzt, die Leichenschau vorzunehmen, so ist der königliche Kreisarzt darum zu ersuchen. Diejenige hat der behandelnde Arzt auf Erfordern die Todesursache anzugeben.

3. Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Herzschlag, Lungenlähmung u. dgl.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchfellentzündung — nach Durchbruch eines Typhusgeschwürs — Lungenentzündung — bei Rasern — etc.), sondern die ursprüngliche Krankheit (Darmkrebs, Typhus, Rasern u. dgl.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache direkt anzugeben wünscht, steht es ihm frei, statt des Namens der Krankheit die betreffende Ziffer nach Birchow's System der Todesursachen zu verzeichnen.

4. Zu den Umständen, die gemäß § 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizei-Behörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle:

- a. wahrgenommene Zeichen einer verbotenen äußeren Gewaltthatigkeit,
- b. offensichtliche Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn jemand nach dem Genusse einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
- c. wenn jemand unter der Behandlung eines nicht approbirten Arztes gestorben ist,
- d. wenn bei Neugeborenen eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat,
- e. wenn Unmündige aus Mangel der nötigen Aufsicht um's Leben gekommen sind,
- f. wenn dem Verstorbenen der nötige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nötigen Bedürfnisse entzogen worden sind,
- g. alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte bekannten — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,
- h. alle Fälle, wo Personen todt aufgefunden werden, ohne Unterscheid, ob sie bekannt sind oder nicht,
- i. alle Fälle, wo jemand verunglückt ist,
- k. erwiesene oder mutmaßliche Selbsttötungen.

5. Den Ärzten steht es zu, für die Besichtigung der Leiche und Ausstellung der Todesbescheinigung nach Maßgabe der Preussischen Gebührens-Verordnung für Aerzte vom 16. Mai 1886 zu liquidiren.

### Verzliche Todesbescheinigung.

Die Leiche be... am... laufenden Monats, vorigen... hier selbst im Alter von... Jahr... Monat... Tag... (mutmaßlich\*) an... verstorbenen\*\*)

ist von mir vorschriftsmäßig besichtigt und an derselben die untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden. Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen könnten (§ 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901) haben sich nicht auffinden lassen.

D... Verstorbene befand sich in der zum Tode führenden Krankheit seit... in meiner Behandlung.

Wiesbaden,

Arzt.

\*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „mutmaßlich“ zu streichen.

\*\*\*) Angewendet sind: Vor- und Familienname, Stand, Beruf oder Gewerbe (bei Kindern diese Angaben bezgl. der Eltern). Bei außerehelich geborenen Kindern unter 6 Jahren ist blos der Name besonders zu erwähnen.

Entwurf einer Gebührenordnung nebst Tarif

Für die durch das städtische Vermessungsamt auszuführenden Vermessungsarbeiten für Private.

§ 1. Auf Grund des Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom ... werden für die in dem untenfolgenden Tarif aufgeführten Vermessungsarbeiten die daselbst angelegten Gebühren erhoben.

§ 2. Die Gebühren sind an die Stadtkassiererei zu zahlen.

§ 3. Den Abgabepflichtigen stehen gegen die Veranlagung zu den Gebühren die in §§ 69 und 70 des Communalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 4. Die Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft; mit diesem Tage tritt der Gebührentarif vom 17. Juli 1896 außer Geltung.

Gebühren-Tarif.

- 1) Für Absteckung der Baufluchtlinie eines Grundstücks (Baufläche) einschließlich einmaliger Revision der Innehaltung der Baufluchtlinie und Ausfertigung der erforderlichen Prüfungsbescheinigung § 8, 4 der Baupolizei-Verordnung vom 18. November 1895, a) wenn das Grundstück an einer Straße gelegen, also nur eine Baufluchtlinie abgesteckt ist, 15 M.

- b) wenn das Grundstück an mehreren Straßen gelegen ist, also mehrere Baufluchtlinien abzustecken sind, für die erste Fluchtlinie der Satz zu 1a und für jede weitere 7 M. c) wenn die Absteckung gleichzeitig für mehrere unmittelbar nebeneinander gelegene, demselben Eigentümer gehörende Grundstücke erfolgt, für das erste Grundstück der Satz zu 1a und für jedes weitere 7 M.

- 2) Für die Prüfung der Innehaltung der Baufluchtlinie und Straßenhöhen, wenn eine Absteckung nicht vorausgegangen ist: a) bei einer Fluchtlinie 8 M. b) für jede weitere Fluchtlinie 5 M.

3) Für die Absteckung der Straßenhöhen einschließlich der späteren einmaligen Prüfung a) bei einer Hausfront 6 M. b) bei mehreren, für die erste der Satz zu 2a und jede weitere 4 M.

- 4) Für die Absteckung und Prüfung der Baufluchtlinie und der Grenzabstände eines Landhauses 18 M. b) Für die Prüfung eines solchen, wenn eine Absteckung nicht vorausgegangen ist 12 M.

5) Für die Absteckung einer Vorgartenflucht, welcher bereits die Baufluchtabsteckung vorausgegangen ist, einschließlich Prüfungsbescheinigung 6 M. 7) Für jede weitere Prüfung der Baufluchtlinie oder Straßenhöhen 7 M.

8) Alle in vorstehenden Bestimmungen nicht enthaltenen sonstigen geometrischen Arbeiten, soweit deren Ausführung im städtischen Interesse liegt, und auf Grund städtischen Materials erfolgen kann, werden vergütet zu dem Satze von 2 M. für jede angefangene Stunde Büreauarbeit und von 3 M. für jede angefangene Stunde Feldarbeit einschließlich der Rohläufe.

Der vorstehende Entwurf wird gemäß § 18 Abs. 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 zur öffentlichen Kenntniss in der Stadtgemeinde gebracht. Jedem Bürger steht frei, innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung an gerechnet, bei uns Einwendungen zu erheben. Wiesbaden, den 5. November 1901. Der Magistrat. v. Ibell.

Nachstehende Polizei-Verordnung wird wiederholt zur Kenntniss gebracht:

Polizei-Verordnung.

§ 1. Die Benutzung der Feldwege mit Lastfahrzeugen zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken ist verboten. Der Magistrat kann jedoch die Benutzung gegen Entrichtung eines von ihm festzusetzenden Betrags zur Unterhaltung der Feldwege, sowie zur Erfüllung weiterer Bedingungen gestatten, insbesondere gegen die Bedingung der Befestigung des Feldwegs und bei schmalen (einspurigen) Wegen, der Verbreiterung auf 6 Meter.

Vor der Benutzung ist schriftliche Erlaubniss des Magistrats einzuholen. Derselbe gilt nur bis zum Schluss des Kalenderjahres und ist dann zu erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen und von der Erfüllung weiterer Bedingungen abgesehen werden, unbeschadet der Haftbarkeit für den Schadensfall beim Ueberfahren fremden Eigentums.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeitragsfall mit entsprechender Haft bestraft.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Samstag, den 16. November d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen die ehemaligen Domaniolweinberge im District „Reroberg“ in dem Rathhause hier, Zimmer No. 55, auf die Dauer von zwölf Jahren öffentlich meistbietend verpachtet werden. Verpachtungsbedingungen liegen im Rathhause, Zimmer No. 54, zur Einsicht offen und werden auf Wunsch mitgeteilt. Wiesbaden, den 9. November 1901. Der Magistrat. In Vert.: Adrner.

Neuregelung der Marktstandsgelder.

Den nachstehenden Tarif bringen wir mit dem Bemerkten zur vorläufigen Kenntniss, daß derselbe vom Bezirksausschuss dahier genehmigt ist, und demnach mit der dazu gehörigen Gebühren-Ordnung in Kraft gesetzt wird.

Tarif

über das Marktstandsgeld für die Märkte in der Stadt Wiesbaden.

A. Für den Wochenmarkt auf dem Marktplatz und Umgebung.

- 1. Für die Benutzung einer Stube für einen oder eines Zeitstandes Quadratmeter 20 Pf. a) zum Verkauf von Fischen b) von Obst und Blumen während der Marktzeit, also mit Anschluß der Nachmittage 10 Pf.

2. Für das Festhalten auf Markttischen und sonstigen, von der Markt-Verwaltung gelieferten Gestellen 15 Pf.

3. Für das Festhalten von Waaren auf Tragständern oder auf freiem Boden ausgebreitet 10 Pf.

4. Für Waaren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Säcken, Fässern, Bütteln, Eimern, Geflügelkäfigen (Steigen) u. s. w. verkauft werden für das Stück 5 Pf.

5. Von 1 zweispännigen Wagen 40 Pf.

6. Von 1 einspännigen Wagen 30 Pf.

7. Von einem Karren oder vier-rädrigen Handwagen 20 Pf.

8. Von einem zwei- oder ein-rädrigen Handwagen (Schief-larren) 10 Pf.

9. Für ein Stück größeres Wild (Hirsch, Wildschwein, Reh u. s. w.) pro Stück 20 Pf.

10. Für kleinere Wild, Ferkel, Kanarienvogel, Lamm, Truthühne, Schaf pro Stück 10 Pf.

11. Für anderes Geflügel außer No. 12 3 Pf.

12. Für Hühner, Gänse, Tauben, Krammetvögel, Wacheln pro Stück 2 Pf.

NB. Für das von Händlern mit Fischen etwa verbrauchte Wasser aus der Wasserleitung ist nach dem Tarif des städt. Wasserwerks zu bezahlen. Ein Gebühr für die Ueberlassung der Markttische wird nicht besonders erhoben.

B. Für den Wochenmarkt in der Querstraße.

13. Für das Festhalten auf Markttischen und sonstigen von der Markt-Verwaltung gelieferten Gestellen für den Quadratmeter 10 Pf.

14. Für das Festhalten auf Tragständern oder auf freiem Boden ausgebreitet 5 Pf.

15. Für das Festhalten von Waaren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Säcken, Fässern, Bütteln, Eimern, Geflügel-Käfigen (Steigen) u. s. w. verkauft werden, für das Stück 3 Pf.

C. Für den Fruchtmarkt.

16. Für einen Wagen mit Frucht jeßlicher Art 50 Pf.

17. Für einen Karren mit Frucht mit jeßlicher Art 40 Pf.

18. Für einen Wagen mit Heu oder Stroh 30 Pf.

19. Für einen Karren mit Heu oder Stroh 15 Pf.

20. Für Marktwaaren auf freiem Boden ausgestellt pro Quadratmeter 10 Pf.

D. Für den Krammarkt (Andreasmarkt).

21. Für Verkaufsstellen auf dem eigentlichen Krammarkt pro Quadratmeter 20 Pf.

22. Desgl. auf dem Geschirrmarkt für Porzellan, feinerne und irdene Waaren für den Quadratmeter 15 Pf.

Wiesbaden, 5. November 1901. Der Magistrat. In Vert.: Geh.

Bekanntmachung.

Nachdem die Abgrenzung der Urwaldbezirke und die Auffstellung der Urwaldskizzen für die Stadt Wiesbaden erfolgt ist, werden diese Skizzen am 11., 12. und 13. d. Mts. in dem Rathhause, Zimmer No. 6, während der Stunden von 8 1/2 bis 12 1/2 Uhr Vormittags und 3 bis 6 Uhr Nachmittags zu Jedermanns Einsicht offen gelegt. Innerhalb dieser drei Tage können Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urwaldskizzen bei der Gemeindevorstandungsbehörde (Magistrat) schriftlich angebracht oder auf Zimmer No. 6 zu Protokoll gegeben werden. Wiesbaden, den 8. November 1901. Der Magistrat. In Vertretung: Geh.

Beschädigungen öffentlicher Anlagen und Kirchhöfe.

§ 56 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 bestimmt hierüber Folgendes:

1. In den öffentlichen innerhalb der Stadt belegenen Promenaden, in den Baum- und Gartenanlagen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Kirchhöfen ist es verboten, Rasenplätze und Blumenbeete zu betreten, Zweige, Blüthen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogel-nester auszunehmen und zu zerstören, in den vorhandenen Weibern zu fischen oder Enten und Schwäne zu jagen oder mit Gegenständen nach denselben zu werfen, Wege, Beete, Rasenplätze und Ruhebänke zu verunreinigen und sich auf Bänke niederzuliegen.

2. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen mitgenommen werden, dürfen nicht frei umherlaufen sondern sind an einer kurzen Leine zu führen.

3. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen, werden eingelassen, und sofern der Eigentümer nicht zu ermitteln ist, oder eine Auslösung der Hunde gegen Zahlung des Fange- und Futtergeldes binnen drei Tagen nicht erfolgt, als herrenlos getödtet.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthoten oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen angelegten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Kulturverwaltung“ oder „Bauverwaltung“ tragen, untersagt.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die von den städtischen Vertretungen genehmigte Gebühren-Ordnung nebst Tarif zur öffentlichen Kenntniss. Anträge auf Ueberlassung von Kellerabtheilungen sind an das Accisamt zu richten. Wiesbaden, den 20. Juli 1901. Der Magistrat. v. Ibell.

Gebühren-Ordnung.

betr. die Erhebung von Wiegegeldern, von Gebühren für die Benutzung der Lagerräume und der Verkaufslage des Marktplatzes.

§ 1. Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Juni 1901 werden nachfolgende ortsstatutarische Bestimmungen erlassen.

§ 2. Die oben genannten Gebühren werden nach dem anliegenden Tarif erhoben; sie sind im Voraus zu zahlen.

§ 3. Gegen die Veranlagung zu den Gebühren stehen den Abgabepflichtigen die in § 69 und 70 des Communalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden mit Geldstrafen von 1 bis 30 M. belegt.

§ 5. Die Strafen werden vom Magistrat festgesetzt und unterliegt der Einziehung im Verwaltungs-zwangsverfahren.

§ 6. Die Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gebühren-Tarif.

Es werden erhoben:

- A. Wiegegelder (einschl. Wiegechein): 1. für Butter in Einzelmengen bis 5 Kg. 3 Pf. über 5 Kg. für jede weitere 5 Kg. oder Bruchtheile davon 3

- 2. für Kartoffeln in Einzelmengen bis zu 50 Kg. 3 über 50 Kg. für jede weitere 50 Kg. oder Bruchtheile davon 3

- 3. für alle sonstigen Waaren in Einzelmengen bis zu 25 Kg. 3 über 25 Kg. für jede weitere 25 Kg. oder Bruchtheile davon 3

B. Kellergebühren (einschl. Beleuchtung zu den festgesetzten Betriebsstunden): 1. für Abtheilungen von ungefähr 4 qm Bodenfläche: a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger 6 M. b) bei Vergebung für 1 Jahr 60 c) " " 1 Woche oder weniger 2

- 2. für Abtheilungen von ungefähr 8 qm Bodenfläche: a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger 10 M. b) bei Vergebung für 1 Jahr 100 c) " " 1 Woche oder weniger 3 M. 50 Pf.

3. für größere Kellerräume für je 1 qm 1 M. und 1 Monat zum mindesten jedoch 10 M. Bei längerer Pachtbauer bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

C. Für die Benutzung des Verkaufszugs im Marktplatz: Für je einen Hub . . . . . 5 Pf.

Verdingung.

Für die im District „Unterhörschwarzengrün“ zu errichtenden Wohnungsbauarbeiten — Block A und B — für städtische Arbeiter sollen die sämtlichen Rohbauarbeiten, als Erd-, Maurer-, Asphaltirer-, Steinmeyer-, Zimmerer-, Cement- und Terrazzoarbeiten, sowie Eisenlieferung, Schmelde-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten im Wege der öffentlichen Ausschreibung an einen eventl. an zwei Unternehmer — nach Block getrennt — vergeben werden.

Verdingungsunterlagen, einschließlich 18 Blatt Zeichnungen, können Vormittags von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 15 Mark auf Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses bezogen werden.

Anwärtige Anbieter wollen den Betrag hier und bestellgeldfrei an unseren technischen Secretär Andreß einlösen. Beschlössene und mit der Aufschrift „D. N. 47“ versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 25. November 1901, Vormittags 10 Uhr, hierher einzuliefern.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Aufschlagsfrist: 4 Wochen. Obige 18 Pläne werden wir, wenn gut erhalten, gegen 10 Mark Vergütung bis zur Terminstunde zurücknehmen. Wiesbaden, den 11. November 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. Geunier, Kgl. Bauamt.

Bekanntmachung.

Die auf der städtischen Gasanstalt gewonnenen Coles werden vom 1. Oktober ab in den nachstehenden Sortirungen und zu den beigefügten Preisen zum Verkauf gestellt:

- 1. Sorte: Gefebte Ruh-Coles zum Preise von M. 1.50. 2. Sorte: Gefebte Städ-Coles zum Preise von M. 2.20. 3. Sorte: Gefebte Klein-Coles zum Preise von M. 2.20

für je 100 kg ab Gasfabrik. Auf Wunsch der Abnehmer werden die Coles nach den Häusern und Lagerplätzen gefahren und in gegebenem Maße für jede Menge bis zu 500 kg nachstehende Vergütung zu leisten: in der ersten Zone M. 1.—, in der zweiten Zone M. 1.25, in der dritten Zone M. 1.50.

Die Coles können sowohl in offenen Wagensladungen, als auch ohne Preisausschlag in Säcken bezogen werden, in welcher letzterem Falle die Coles bis auf die Lagerplätze befördert werden, vorausgesetzt, daß diese Lagerplätze nicht zu weit entfernt sind und bequem erreicht werden können.

Bestellungen werden in keinem Falle auf der Gasanstalt und auch nicht brieflich, sondern ausschließlich in dem Verwaltungsgebäude, Marktstraße 16, Zimmer No. 1a, vor- und Nachmittags während der üblichen Dienststunden gegen Baarzahlung entgegengenommen, wobei auch jede weitere gewünschte Auskunft, insbesondere auch über Vorrath und Zeit der Lieferung erteilt wird.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1901. Der Director der städt. Wasser-, Gas- u. Elektr. Werke. Muckh.

Stadt. Leihhaus zu Wiesbaden, Neugasse 3 (Eingang Säulgasse).

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß das städtische Leihhaus dahier Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 M. bis 2100 M. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen giebt und daß die Lagerzeiten von 3—10 Uhr Vormittags und von 2—3 Uhr Nachmittags im Leihhaus anwesend sind. Die Leihhaus-Deputation.

Dampfer-Fahrten. Hamburg-Amerika-Linie.

(Generalvertr. der Gesellschaft: L. Retténmay, Rheinstraße 21.)

- D. „Aelia“ 8. Nov. 5 Uhr Nm. von Boston nach Baltimore. D. „Allemania“ v. Hamburg nach West-Indien, 8. Nov. 9 Uhr Nm. v. Havre. D. „Andalusia“ von Ostasien kommend, 10. Nov. 10 Uhr Vm. in Havre. D. „Arabia“ 10. Nov. in Suez. D. „Ascania“ 7. Nov. in St. Thomas. D. „Athen“ 10. Nov. 3 Uhr Vm. in Hamburg. D. „Christiana“ von Bahia kommend, 8. Nov. 1 Uhr 30 Min. Nm. Dover passirt. S.-D. „Columbia“ 9. Nov. 12 Uhr Mitt. von Newyork via Gibraltar, Algier und Neapel n. Genua. D. „Dora Baitoa“ von Hamburg nach Savanna, 10. Nov. 9 Uhr 15 Min. Vm. Cuxhaven passirt. D. „Dortmund“ von Neworleans nach Hamburg, 8. Nov. 12 Uhr Mittags von Newport News. D. „Frisia“ von Hamburg nach Philadelphia, 10. Nov. 9 Uhr Vm. Cuxhaven passirt. S.-D. „Fürst Eismarck“ von Genua via Gibraltar n. Newyork, 8. Nov. 7 Uhr 45 Min. Nm. von Neapel. D. „Galicia“ 8. Nov. in Havanna. D. „Graf Waldereed“ v. Hamburg via Boulogne sur Mer und Plymouth nach Newyork, 10. Nov. 4 Uhr 30 Min. Nm. Cuxhaven passirt. D. „Granada“ 9. Nov. in Newport. R.-P.-D. „Hamburg“ 10. Nov. Vm. in Suez. D. „Hellas“ 9. Nov. von Montevideo. D. „Karnegie“ 10. Nov. 3 Uhr 15 Min. Nachm. in Hamburg. R.-P.-D. „Kiautschou“ 9. Nov. Vm. v. Shanghai. D. „Lydia“ von Hamburg nach Boston, 8. Nov. 7 Uhr 40 Min. Vorm. Cuxhaven passirt. D. „Macedonia“ 8. Nov. in Buenos Aires. D. „Mackomania“ 10. Nov. Nm. in Sestini. D. „Patricia“ von Hamburg nach Newyork, 8. Nov. 1 Uhr 5 Min. Nm. von Plymouth. D. „Phoenix“ 8. Nov. 2 Uhr Nm. in Newyork. D. „Pretoria“ 9. Nov. 5 Uhr Nm. von Newyork via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg. D. „Rhenania“ 10. Nov. 2 Uhr Vm. in Hamburg. D. „Sambia“ 9. Nov. in Port Said. D. „Segovia“ 10. Nov. von Fochow. D. „Sivilla“ 9. Nov. von Funchal. D. „Sibiria“ von Ostasien kommend, 9. Nov. 10 Uhr Vm. in Bremerhaven. D. „Sibone“ 10. Nov. 5 Uhr 45 Min. Nm. in Hamburg. D. „Sparta“ 9. Nov. von Funchal. D. „Westphalia“ 10. Nov. 5 Uhr 30 Min. Nm. in Hamburg.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücke, Wilhelmstrasse 50.)

Letzte Nachrichten über die Bewegungen des Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linie S.-D. „Aller“ nach Genua, 9. Nov. 12 Uhr Mitt. Vellas passirt. D. „Darinetad“ nach Bremen, 11. Nov. 11 Uhr Vm. Eastbourne passirt. D. „Bremen“ nach Bremen, 11. Nov. 9 Uhr Vm. in Bremerhaven. D. „Norderney“ nach Galveston, 8. Nov. 12 Uhr Mittags in Galveston. D. „Oera“ nach Baltimore, 9. Nov. 3 Uhr Vm. Lizard passirt. D. „Königin Luise“ n. Newyork, 11. Nov. 7 Uhr Vm. Lizard passirt. D. „Heilgand“ n. Galveston, 10. Nov. 9 Uhr Vm. Dover passirt. — Brasil- und La Plata-Linien: D. „Trier“ nach Bremen, 9. Nov. in Bremerhaven. D. „Wibau“ nach La Plata, 8. November in Montevideo. D. „Roland“ nach Brasilien, 11. Nov. in Oporto. D. „Wittekind“ n. La Plata, 10. Nov. Borkum Riff pass. — Ost-Asien- u. Australien-Linien: D. „Preussen“ nach Bremen, 10. Nov. in Antwerpen. D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Hamburg, 11. Nov. von Port Said. D. „Saachse“ nach Bremen, 7. Nov. von Penang. D. „Kiautschou“ (Hamb.-Amerika-Linie) nach Hamburg, 9. Nov. von Shanghai. D. „Bayern“ nach Ost-Asien, 9. Nov. in Yokohama. D. „König Albert“ nach Ost-Asien, 9. Nov. in Aden. D. „Prinz Irene“ nach Ost-Asien, 10. Nov. in Genua. D. „Freiburg“ nach Bremen, 9. Nov. von Calcutta. D. „Bamberg“ n. Bremen, 7. Nov. in Singapore. D. „Marburg“ nach Bremen, 9. Nov. von Yokohama. D. „Nürnberg“ nach Ost-Asien, 9. Nov. von Singapore. D. „Weimar“ n. Bremen, 10. Nov. in Antwerpen.